

Universität Trier · 54286 Trier · Germany

Herrn Staatsminister
Herbert Mertin
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

Fachbereich V – Rechtswissenschaft

**Vertretung der akademischen Mitarbeitenden
und Promovierenden im Fachbereichsrat**

M. Aurich, M. Beh, D. Schmitt
L. Waschbüsch, D. Eckebrecht

Universitätsring 15
54296 Trier
Tel. 0651 201-2571/ -4286/ -2545 / -2540 / -2538
aurich@uni-trier.de
beh@uni-trier.de
schmitt@uni-trier.de
waschbuesch@uni-trier.de
eckebrecht@uni-trier.de
www.uni-trier.de

25. April 2023

Stellungnahme zum JAPO-Verordnungsentwurf vom 24. März 2023

Sehr geehrter Herr Staatsminister Mertin,
sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Frey,
sehr geehrte Frau Nennstiel,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben von den geplanten Änderungen erfahren, die in der „Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO)“ mit Wirkung zum 1. August 2023 geplant sind (Entwurf vom 24. März 2023).

Positiv haben wir, die Vertreterinnen und Vertreter der akademischen Mitarbeitenden und der Promovierenden im Fachbereichsrat des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft, zur Kenntnis genommen, dass künftig die verdeckte Zweitkorrektur wieder eingeführt wird. Daneben ist es aus unserer Sicht zu begrüßen, dass die Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung von 4,0 Punkten auf 3,75 Punkte gesenkt werden sollen und dass der Pflichtfachprüfungstoff eine Konkretisierung erfahren hat. Letzteres wird die Vorbereitung auf die Prüfungen erleichtern.

In diesem Zusammenhang haben wir jedoch auch von der angestrebten Neufassung des § 6 Abs. 2 JAPO erfahren. § 6 Abs. 2 S. 3 nF sieht ein generelles Verbot vor, in Gesetzestexten und sonstigen Hilfsmitteln zu markieren. Viele akademische Mitarbeitende haben das Referendariat noch vor sich und werden über § 38 Abs. 1 nF davon unmittelbar betroffen.

Zu § 6 Abs. 2 S. 3 nF (iVm § 38 Abs. 1 nF) möchten wir deshalb wie folgt Stellung nehmen:

(1) Das generelle Verbot, in Gesetzestexten und Kommentaren zu markieren, schränkt die Klausurbearbeiterinnen und -bearbeiter unverhältnismäßig stark ein. Markierungen erlauben es ihnen, beispielsweise in der Prüfungssituation unter Zeitdruck besonders relevante Normen schneller und sicherer aufzufinden und Methoden des visuellen Lernens zielgerichtet anzuwenden. Die bisherige Rechtslage, einfache, nichtsystematische Unterstreichungen oder ähnliche Hervorhebungen zu dulden, hat aus eigener Erfahrung zu Unsicherheit geführt. Wir verstehen den Wunsch des Ordnungsgebers, diese Unsicherheit zu beseitigen. Jedoch stellen wir das hierfür verwendete Instrument, sämtliche Markierungen zu verbieten, erheblich infrage. Nach eingehender Recherche sind wir auf alternative Lösungsansätze gestoßen. So ist es denkbar, jegliche Form der Anmerkung, auch über die bloße Markierung hinaus, zuzulassen. Im Freistaat Bayern ist dies beispielsweise möglich. Dort sind neben Unterstreichungen bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite auf Normen erlaubt.¹ Der Verweis auf Nordrhein-Westfalen in der Verordnungsbegründung ist damit kein zwingendes Argument für ein generelles Verbot.

Nach **derzeitiger Rechtslage** gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 JAPO aF hat es das Landesjustizprüfungsamt in der Hand, die aktuell bestehende Unsicherheit zu minimieren. Es wäre aus unserer Sicht zu befürworten, als milderer, gleich effektives Mittel im Sinne des rechtsstaatlichen Erforderlichkeitsgebots zur Vermeidung von Unsicherheiten eine **ausführliche Handreichung zu erlaubten und untersagten Markierungen** bereitzustellen. Dies konkretisiert den erlaubten Rahmen und würde viele Nachfragen beim Landesjustizprüfungsamt gegenstandslos machen. In Baden-Württemberg wird es beispielhaft so praktiziert.² Diese Lösung ließe erwarten, dass die Unsicherheit auf Seiten der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Nachfragen beim Landesjustizprüfungsamt reduziert werden. Gleichzeitig könnten damit aber auch die Interessen der Prüflinge in beiden Examensphasen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Begründung weist daneben aus, dass das generelle Markierungsverbot der Vorbereitung für die **elektronische Bereitstellung der Gesetzestexte und Hilfsmittel** dient. Auf die Sinnhaftigkeit dieses Bestrebens und der praktischen Konsequenzen für die Kandidatinnen und Kandidaten (mehrere nebeneinander geöffnete Fenster, kein einfaches Springen zwischen den Gesetzen und Normen,...) soll hier nicht eingegangen werden. Da dieses Vorhaben aber **erst mittel- bis langfristig** angestrebt wird, besteht keinerlei Notwendigkeit, bereits jetzt ein generelles Markierungsverbot einzuführen.

(3) Nach § 42 nF sind für zahlreiche der neuen Bestimmungen **Übergangsfristen** vorgesehen. Die Vorschriften betreffend das Markierungsverbot werden dort nicht aufgeführt. Dies hätte zur Konsequenz, dass bereits Referendarinnen und Referendare, die ihr Referendariat in der

¹ Vgl. Hilfsmittel für die Erste Juristische Staatsprüfung (Hilfsmittelbekanntmachung EJS), v. 16.10.2008, zuletzt geändert durch Bekanntmachung v. 30.3.2022, siehe Anlage 1.

² Vgl. Zulässige Hilfsmittel in der Staatsprüfung in der Ersten Juristischen Prüfung Herbst 2023, S. 2 f., siehe Anlage 2.

Vergangenheit begonnen haben und sich teilweise in der unmittelbaren Vorbereitung auf die anstehenden Examensklausuren befinden, von der Vorschrift betroffen sind. Dasselbe gilt für bereits eingeschriebene Studierende der Rechtswissenschaften. Dies verstößt aus unserer Sicht gegen das **rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot**.

Die Examenvorbereitung nimmt mehrere Jahre in Anspruch. Dabei erwirbt man neue Gesetzestexte, schließt ein Abonnement mit Ergänzungslieferungen ab und markiert diese nach den zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Regeln. Wenn nun kurz vor dem Schreibtermin im Stillen die Vorschriften geändert werden, führt das dazu, dass sämtliche Texte neu gekauft werden müssen. Dies stellt eine erhebliche finanzielle Belastung der Prüflinge dar, die der Entwurf nicht hinreichend berücksichtigt. So betragen die Neuanschaffungskosten für Habersack I und II sowie für den Sartorius I allein knappe 130 Euro. Nicht miteinkalkuliert sind dabei die zugelassenen Kommentare im Rahmen des Assessorexamens, die in der Neuanschaffung etwa 550 Euro kosten.

Daheben basiert die individuelle Vorbereitung oftmals darauf, einen markierten Gesetzestext zur Verfügung zu haben. Das ist bis heute Status quo. Das generelle Verbot stellt Lernstrategien von heute auf morgen infrage und lässt die Kandidatinnen und Kandidaten weitestgehend allein. So heißt es in der Entwurfsbegründung zu § 42 Abs. 2 nF: „Die weiteren Änderungen, wie [...] [die] Unzulässigkeit von Markierungen werden diese Personen damit zwar treffen, doch sind diese [...] aber nicht von derartig einschneidender Wirkung, dass es geboten wäre, deren Inkrafttreten zu verschieben.“ Diese Aussage des Ordnungsgebers enttäuscht uns. Wie kann es nicht in erheblichem Maße einschneidend sein, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten des Assessorexamens bisher mit markierten Kommentaren die Klausuren bestreiten durften, was nun vollständig unterbunden wird? Die aktuellen Referendarinnen und Referendare können sich nicht auf das erlernte und eingeübte Vorgehen verlassen. Vielmehr werden sie unmittelbar vor den anstehenden Klausuren mit einer für sie jeweils völlig neuen und unbekanntenen Prüfungssituation konfrontiert.

- (4) Rheinland-Pfalz konkurriert mit dem Bund und den übrigen Ländern um juristisches Fachpersonal. Das generelle Markierungsverbot führt dazu, dass der **Studien- und Referendariatsstandort Rheinland-Pfalz an Attraktivität verliert**. Versucht der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier derzeit, mithilfe eines integrierten Bachelor-Studienganges mehr Studierende anzuwerben, wird dies durch diese JAPO-Änderung nicht nur erschwert, sondern konterkariert. Auch und insbesondere im Referendariat wird diese Regelung zu einem Abwandern guter Absolventinnen und Absolventen in angrenzende Bundesländer führen. In der Pfalz bietet Baden-Württemberg freundlichere Bedingungen, in der Region Trier ist es das angrenzende Saarland³. Gerade im Hinblick auf den Fachkräftemangel und den zu erwartenden Bedarf an Juristinnen und Juristen im Rahmen des Ruhestandseintritts der Babyboomer-Generation ist dies das völlig falsche Signal. Der Ordnungsgeber schafft damit einen **nicht zu vernachlässigenden Standortnachteil**. Die Mühe einerseits, eine ausreichende Anzahl an Volljuristinnen und Volljuristen für die Justiz zu gewinnen,

³ Vgl. Anordnung über die Zulassung von Hilfsmitteln für die erste juristische Prüfung v. 30.3.2022, S. 3, siehe Anlage 3.

und das Bestreben andererseits, die Prüfungsbedingungen in Rheinland-Pfalz aus Sicht der Kandidatinnen und Kandidaten zu verschlechtern, sind nicht kohärent. Die unmittelbaren negativen Folgen haben aber in erster Linie die Examenskandidatinnen und -kandidaten von heute und morgen zu tragen.

Aus unserer Sicht ist das Bestreben, ein generelles Markierungsverbot einzuführen, allgemein zu überdenken. Es schwächt die Juristenausbildung in Rheinland-Pfalz gerade gegenüber anderen Bundesländern. Insbesondere führt die von Ihnen aktuell angestrebte Einführung zum 1. August 2023 dazu, dass Examenskandidatinnen und -kandidaten erst mit der Anmeldung bzw. mit der Ladung zu den schriftlichen Terminen Kenntnis davon erhalten werden, dass sie ihre bereits erworbenen Hilfsmittel in der etablierten Form nicht mehr nutzen dürfen.

Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass die gemeinhin verbreitete Mär, dass Juristinnen und Juristen nur Gesetze auswendig lernen, nicht doch noch Realität wird. Mit dem Markierungsverbot entfernt sich die Juristenausbildung vom späteren beruflichen Alltag in der Praxis – eine auch für uns beunruhigende Entwicklung.

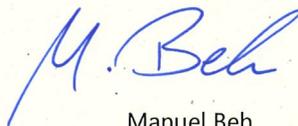
Wir stehen Ihnen gerne für einen konstruktiven Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vertretung der akademischen Mitarbeitenden im Fachbereichsrat des Fachbereichs V
– Rechtswissenschaft



Matthias Aurich



Manuel Beh



Daniela Schmitt

Die Vertretung der Promovierenden im Fachbereich V – Rechtswissenschaft



Leonie Waschbüsch



Daniel Eckebrecht

Anlagen:

1. Bayern: Hilfsmittel für die Erste Juristische Staatsprüfung (Hilfsmittelbekanntmachung EJS), v. 16.10.2008, zuletzt geändert durch Bekanntmachung v. 30.3.2022.
2. Baden-Württemberg: Zulässige Hilfsmittel in der Staatsprüfung in der Ersten Juristischen Prüfung Herbst 2023.
3. Saarland: Anordnung über die Zulassung von Hilfsmitteln für die erste juristische Prüfung v. 30.3.2022.

2038.3.3.2-J

Hilfsmittel für die Erste Juristische Staatsprüfung (Hilfsmittelbekanntmachung EJS)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

- Landesjustizprüfungsamt - vom 16. Oktober 2008

Az.: PA - 2230 - IX - 9167/2008

zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. März 2022

Az.: PA 2230 - IX - 7612/2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758) bestimmt der Prüfungsausschuss für die Erste Juristische Staatsprüfung:

1. In der Ersten Juristischen Staatsprüfung sind als Hilfsmittel zugelassen:
 - 1.1 Habersack, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung, ohne Ergänzungsband)
 - 1.2 Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland (Loseblattsammlung, ohne Ergänzungsband)
 - 1.3 Ziegler/Tremel, Gesetze des Freistaates Bayern (Loseblattsammlung)
 - 1.4 Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5006, Arbeitsgesetze (ArbG)
 - 1.5 Europarecht, Textausgabe, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden
 - 1.6 Kalender
- 2.1 Andere Hilfsmittel, auch Rechner, Mobiltelefone und sonstige technische Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.
- 2.2 Der Besitz oder die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet.
- 3.1 Von den in Nrn. 1.1, 1.2 sowie 1.3 zugelassenen Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. Die bis 14 Tage vor Beginn des schriftlichen Teils bzw. bis einen Tag vor dem individuellen Termin des mündlichen Teils eines Prüfungsteilnehmers jeweils zuletzt erschienenen Ergänzungslieferungen der in Satz 1 genannten Hilfsmittel können bei diesem Teil zusätzlich mitgebracht werden. Soweit solche Ergänzungslieferungen bereits eingeordnet sind, können die ausgeschiedenen Blätter mitgebracht werden.
- 3.2 Von den übrigen zugelassenen Hilfsmitteln sind jeweils zwei verschiedene Auflagen zugelassen.
- 3.3 Ergänzungslieferungen bzw. Neuauflagen von Hilfsmitteln, die später als 14 Tage vor dem ersten Prüfungstag des schriftlichen Teils bzw. am Tag des individuellen Termins des mündlichen Teils eines Prüfungsteilnehmers erscheinen, sind nicht zugelassen.
- 4.1 Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten. Ausgenommen sind bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen (nur Artikel-, Pa-

ragraphen- und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.

- 4.2 Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden.
- 4.3 Die Verwendung von Registern ist zulässig, sofern diese ausschließlich Gesetzesbezeichnungen und Verweisungen auf Vorschriften (Zahlenhinweise) beinhalten und nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.
5. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.
 - 6.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2009 in Kraft. Sie gilt erstmals für den Prüfungstermin 2009/1.*)
 - 6.2 Mit Ablauf des 28. Februar 2009 tritt die Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Erste Juristische Staatsprüfung vom 28. Juli 2006 (JMBl S. 165), geändert durch Bekanntmachung vom 5. April 2007 (JMBl S. 46), außer Kraft.

*) Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 16. Oktober 2008.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION
LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT

Zulässige Hilfsmittel in der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung Herbst 2023

I. Zugelassene Hilfsmittel

Es sind folgende Hilfsmittel für alle Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung zugelassen:

1. Habersack (vormals „Schönfelder“), Deutsche Gesetze, C. H. Beck-Verlag
2. dtv-Beck-Texte Nr. 5006, Arbeitsgesetze
oder
Nipperdey, Band I, Arbeitsrecht, C. H. Beck-Verlag
3. Sartorius, Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland, C. H. Beck-Verlag
4. Dürig, Gesetze des Landes Baden-Württemberg, C. H. Beck-Verlag
5. dtv-Beck-Texte Nr. 5014, Europa-Recht
oder
Sartorius, Band II, Internationale Verträge – Europarecht, C. H. Beck-Verlag

Hinweis: Die Nomos Gesetze Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht sind ab der Kampagne Herbst 2023 nicht mehr als Hilfsmittel in der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung zugelassen.

II. Stand der Hilfsmittel

Die Prüflinge haben jeweils ein Exemplar der zugelassenen Hilfsmittel zu den Aufsichtsarbeiten und zu der mündlichen Prüfung mitzubringen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Gesetzessammlungen und Textausgaben auf folgendem Stand befinden:

Für die Aufsichtsarbeiten:

der Frühjahrskampagne (Februar/März): Oktober des Vorjahres

der Herbstkampagne (September): April desselben Jahres

Für die mündliche Prüfung sollen sich die Gesetzessammlungen auf dem neuesten Stand befinden.

Für den Fall, dass die Gesetzessammlungen einen Stand Oktober oder April nicht ausdrücklich ausweisen, ist der letzte davorliegende Stand maßgeblich. Für die mündliche Prüfung ist auf den zu Beginn des Prüfungszeitraums der mündlichen Prüfung verfügbaren Stand abzustellen. Unter Stand ist jeweils der in den Gesetzessammlungen angegebene Stand zu verstehen. Loseblattsammlungen sind vor Beginn der Prüfung vollständig einzusortieren. Das Verwenden nicht einsortierter Ergänzungslieferungen ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist es, zusätzlich zu einem zugelassenen Hilfsmittel mit korrektem Stand einzelne aus den Loseblattsammlungen herausgelöste und gesondert geheftete Gesetze eines früheren Stands zu verwenden. Der Gebrauch von Hilfsmitteln mit einem abweichenden Stand ist unzulässig. Er wird nicht beanstandet, erfolgt jedoch auf eigenes Risiko; Grundlage der Prüfung ist grundsätzlich der Stand der zugelassenen Hilfsmittel. Die Forderung oder Zulassung eines bestimmten Standes der Gesetzessammlungen bedeutet nicht, dass neuere Normen nicht Prüfungsgegenstand sein können.

III. Inhalt der Hilfsmittel

1. Keine Beilagen

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten. Dazu zählen insbesondere eingeklebte oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkomentare, Beilagen der Verlage zu den Gesetzessammlungen oder Blätter gleich welchen Inhalts.

2. Keine Änderungen

Inhalte von Loseblattsammlungen dürfen – abgesehen von Aktualisierungen durch vom Verlag herausgegebene Ergänzungslieferungen – nicht beliebig um- oder ausgeheftet werden. Ausdrücklich nicht gestattet ist daher die Veränderung der Reihenfolge oder die Entfernung von Inhalten der Loseblattsammlungen.

3. Eintragungen in den Gesetzestexten

a) Eintragungen in den Gesetzestext und in die Gesetzessammlungen sind grundsätzlich unzulässig.

b) Paragrafenhinweise, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtmittel, die kein System zur Kommentierung enthalten, werden nicht beanstandet.

(1) Paragrafenhinweise

- Paragrafenhinweise können in unbegrenzter Anzahl eingetragen werden.
- Ein Paragrafenhinweis besteht aus dem Paragrafenzeichen bzw. der Abkürzung „Art.“, der Zahl (ggf. mit Untergliederungen wie Absatz oder Ziffer) sowie der Gesetzesbezeichnung. Als Beispiele seien angeführt: §§ 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative BGB, 489 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz BGB; Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Auch auf einen Anhang darf verwiesen werden wie z.B. Nr. 37 Anhang LBO oder KV-GKG Nr. 1210.
- Paragrafenketten (z.B. §§ 989, 990 BGB; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB; §§ 253, 255, 250, 251 StGB) sind zulässig.
- Paragrafenfolgen können wie folgt dargestellt werden: §§ 398 - 413 BGB oder §§ 398 ff. BGB.
- Ein Paragrafenhinweis, der auf ein anderes Gesetz verweist, ist zulässig (zum Beispiel § 24a StVG neben § 316 StGB).
- Wörter oder Zeichen dürfen nicht eingetragen sein. Dies bedeutet, dass z.B. „+“, „-“, „()“, „!“, „?“ , „→“, „=“, „[]“, „<>“, „&“, „in Verbindung mit“ oder Durchstreichungen unzulässig sind. Auch radierte Wörter oder Zeichen sind unzulässig, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.
- Die eingetragenen Paragrafenhinweise oder Paragrafenketten müssen in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der eingetragene Paragrafenhinweis oder die Paragrafenkette als Codierung verwendet wird. Nicht in sachlichem Zusammenhang stünde zum Beispiel die Eintragung von § 1 BGB neben Normen, die einen Rechtsfolgenverweis enthalten, und von § 2 BGB neben Rechtsgrundverweisungen. Ein weiteres Beispiel für den fehlenden sachlichen Zusammenhang wäre die Eintragung von § 1 StGB neben Straftatbeständen, die eine objektive Strafbarkeitsbedingung enthalten. Ein sachlicher Zusammenhang ist auch nicht gegeben, wenn die Paragrafenhinweise oder Paragrafenketten geeignet sind, ein Prüfungsschema abzubilden.

(2) Unterstreichungen und Hervorhebungen

- Unterstreichungen und Hervorhebungen können durch Farb- oder Leuchtstifte (Buntstifte, Textmarker, Filzstifte) vorgenommen werden; auch Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Bleistifte, Kugelschreiber, Füllfederhalter u.ä. werden nicht beanstandet. Letztlich dürfen also Stifte jeder Art verwendet werden.
- Die Unterstreichungen bzw. Hervorhebungen dürfen kein System zur Kommentierung enthalten. Sie bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt beigelegt ist. Beispiele:
 - farbliche Unterscheidung (zum Beispiel: Anspruchsgrundlagen rot, Verjährungsvorschriften gelb, Einwendungen blau, Einreden grün),
 - Mehrfachunterstreichungen (beispielsweise Ermächtigungsgrundlagen im öffentlichen Recht doppelt unterstrichen, Vorschriften, die die formelle Rechtmäßigkeit betreffen, dreifach unterstrichen),
 - Unterstreichung bzw. Hervorhebung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben.

(3) Register

Die Verwendung von Registern und Registerecken, die lediglich der Erleichterung des Auffindens von wichtigen Gesetzestexten oder einzelnen Vorschriften dienen und über die Gesetzes- oder Paragraphenbezeichnung hinaus keine Information enthalten, wird nicht als Kommentierung oder Eintragung gewertet.

4. Keine vorherige Prüfung der Hilfsmittel

Eine vorherige Prüfung der Hilfsmittel auf Vereinbarkeit mit den Hilfsmittelregelungen durch das Landesjustizprüfungsamt, seine Außenstellen sowie durch die Aufsichtführenden findet nicht statt. Einzelanfragen zu den Hilfsmitteln werden aus Gründen der Chancengleichheit nicht beantwortet.

gez. Sintje Leßner
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts

**Der Präsident
des Landesprüfungsamtes für Juristen
bei dem Ministerium der Justiz**

**Anordnung
über die Zulassung von Hilfsmitteln
für die erste juristische Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung)**

vom 30. März 2022

PA 2230 - S - 2

I. Abschnitt

Gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Ausbildungsordnung für Juristen - JAO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 2004 (Amtsbl. S. 90), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 222), wird angeordnet, dass - vorbehaltlich besonderer Regelungen - die nachstehend aufgeführten Hilfsmittel zugelassen sind:

Für alle Aufsichtsarbeiten und für die mündliche Prüfung nach § 10 Absatz 2 JAO:

- Habersack, Deutsche Gesetze, nebst Ergänzungsband (jeweils Loseblattsammlung), oder juris Lex, Zivilrecht, nebst juris Lex, Arbeitsrecht, Strafrecht (jeweils gebundene Ausgabe), und
- Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (Loseblattsammlung), ohne Ergänzungsband, oder juris Lex, Öffentliches Recht (gebundene Ausgabe), und
- Europarecht, Beck-Texte, dtv-Band 5014, oder Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht (Loseblattsammlung), und

- Hümmerich/Kopp, Saarländische Gesetze (Loseblattsammlung), oder Freymann/Kröniger/Wendt, Landesrecht Saarland, Textsammlung, oder juris Lex, Landesrecht Saarland (gebundene Ausgabe).

II. Abschnitt

1. Die nach Abschnitt I zugelassenen Hilfsmittel sind von dem Prüfling mitzubringen.
2. Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten hat der Prüfling auf dem Deckblatt der schriftlichen Arbeiten die benutzten Hilfsmittel anzugeben. Diese Angabe muss insbesondere den Stand bzw. die Auflage der benutzten Gesetzestexte enthalten.
3. Der Prüfling hat dafür zu sorgen, dass sich die Gesetzestexte auf dem neuesten Stand befinden. Die Benutzung von Gesetzestexten, die sich nicht auf neuestem Stand befinden, geht zu Lasten des Prüflings. Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten gilt als neuester Stand, dass Nachlieferungen zu Loseblattsammlungen, die bis zum 15. des vorletzten Monats vor dem Klausurenmonat erscheinen (im Buchhandel erhältlich sind), einzusortieren sind. Bei gebundenen Gesetzestexten gilt als neuester Stand diejenige Auflage, die bis zum Stichtag des 15. des vorletzten Monats vor dem Klausurenmonat im Buchhandel erhältlich ist. Dies bedeutet für den Klausurenmonat Februar/März, dass Stichtag für Nachlieferungen zu Loseblattsammlungen und für gebundene Ausgaben der 15. Dezember des Vorjahres ist, und für den Klausurenmonat August, dass Stichtag der 15. Juni ist.
4. Der Präsident des Landesprüfungsamtes für Juristen kann für einzelne Aufsichtsarbeiten weitere Hilfsmittel zulassen.

III. Abschnitt

1. Die Prüflinge dürfen nur je ein Exemplar des zugelassenen Hilfsmittels mitbringen.
2. Die zugelassenen Hilfsmittel müssen frei von Eintragungen jeder Art (Randbemerkungen, Verweisungen auf andere Vorschriften, Textänderungen oder Ähnlichem) sowie von Einlagen sein. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden. Unterstreichungen und farbliche Markierungen zur Hervorhebung einzelner Wörter des Gesetzes sind zulässig, sofern sie nach Art und Umfang kein System zur Kommentierung des Gesetzestextes beinhalten.

Registerfahnen bzw. Griffregister sind - unabhängig davon, ob käuflich erworben oder selbst hergestellt - nur insoweit zulässig, als mit ihnen auf Gesetze als solche hingewiesen wird. Unzulässig sind Hinweise auf einzelne Paragraphen. Dies gilt nicht für während der Aufsichtsarbeiten angebrachte Griffhilfen, die das Auffinden der benötigten Fundstellen erleichtern sollen.

3. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der/dem Aufsichtführenden überwacht. Eine vorherige Überprüfung der Gesetzestexte auf Vereinbarkeit mit der Anordnung über die Zulassung von Hilfsmitteln durch das Landesprüfungsamt für Juristen findet nicht statt.
4. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Nummern 1 und 2 sowie die Benutzung anderer nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Aufsichtsarbeiten gilt als Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 JAG.
5. Beanstandete Hilfsmittel können weggenommen und für die Dauer der Prüfung einbehalten werden. Der Prüfling hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Stellung eines Ersatztextes.

IV. Abschnitt

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zulassung von Hilfsmitteln für die erste juristische Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung) vom 24. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 758), zuletzt geändert durch Anordnung vom 6. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2367), außer Kraft.